

Kommentar zu: Urteil 139 II 106
Sachgebiet: BGE - Verwaltungsrecht und internationales öffentliches Recht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. öffentlich-rechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

De | Fr | It |

Altlastensanierung

Kostentragung der Rechtsnachfolger

Autor / Autorin

Scarlett Schwarzenberger, Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PETER & PARTNERS

Das Bundesgericht bestätigt seine bisherige Rechtsprechung, indem es festhält, dass der Verhaltens- wie auch der Zustandsstörer als Verursacher im Sinne von Art. 32d USG zu qualifizieren seien. Dies habe zur Folge, dass bei der Sanierung eines belasteten Grundstücks der Inhaber stets als Verursacher zu qualifizieren sei und folglich zu den potenziell zahlungspflichtigen Personen gehöre. Ferner präzisierte das Bundesgericht seine Praxis in Bezug auf die Kostentragungspflicht des Zustandsstörers dahingehend, dass der gegenwärtige Eigentümer eines Altlastengrundstücks grundsätzlich keine Kosten zu tragen habe, ausser es bestehen besondere Gründe, die eine Kostenbelastung rechtfertigen würden.

[1] In der Deponie Illiswil in Wohlen wurde zwischen 1962 und 1975 Bauschutt, Hauskehricht, Schlacken, Strassen- und Klärschlamm sowie flüssige und ölige Industrieabfälle abgelagert. Eine im Jahre 2001 begonnene altlastrechtliche Untersuchung ergab, dass es sich um einen sanierungsbedürftigen Standort handelte. Das Berner Amt für Wasser und Abfall (AWA) erliess für die bis 2008 durchgeführten Massnahmen eine Kostenverfügung, wobei den heutigen sieben Grundeigentümern 10% der Kosten auferlegt wurde.

[2] Die Grundeigentümer erhoben bei der Bau-, Verkehrs-, und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) Beschwerde gegen diese Verfügung, welche diese in der Folge abwies. Die dagegen erhobene Beschwerde der Grundeigentümer wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern am 20. März 2012 ab. Gegen diesen Entscheid gelangten die Grundeigentümer mittels Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

[3] Das Bundesgericht hielt einleitend fest, dass Art. 32d USG vorsehe, dass der Verursacher die Kosten für die Sanierung belasteter Standorte zu tragen habe, jedoch werde der Verursacherbegriff nicht definiert. Für die Umschreibung des Verursacherbegriffs stelle die Rechtsprechung und Lehre weitgehend auf den polizeirechtlichen Störerbegriff ab (BGE 131 II 743, E. 3.1). Verursacher sei demnach nicht nur der Verhaltensstörer, d.h. derjenige, der den Schaden oder die Gefahr selbst oder durch das unter seiner Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter verursacht habe, sondern auch der Zustandsstörer, d.h. derjenige, der

über die Sache, die den ordnungswidrigen Zustand bewirkt, rechtliche oder tatsächliche Gewalt habe. Damit setzte das Bundesgericht den Störer- und den Verursacherbegriff gleich, wofür auch der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte von Art. 32d USG sprechen würden.

[4] Nach Ansicht des Bundesgerichts ergebe die Auslegung von Art. 32d USG, dass auch ein Standortinhaber, der das Grundstück bereits mit der Belastung erworben habe, zu den potenziell zahlungspflichtigen Personen gehöre, soweit er sich nicht nach Art. 32d Abs. 2 Satz 3 USG von der Haftung befreien könne, d.h. wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte. In casu handelte es sich bei den Grundeigentümern um direkte Nachkommen der Landwirte, die das Land seinerzeit zum Betrieb der Deponie zur Verfügung gestellt hatten und vor Ort aufgewachsen waren. Insofern hätten sie von dem Deponiebetrieb gewusst oder hätten bei der Anwendung der gebotenen Sorgfalt davon wissen müssen. Eine Haftungsbefreiung im Sinne von Art. 32d Abs. 2 Satz 3 USG komme damit nicht in Frage.

[5] Die Beschwerdeführer beanstandeten vor Bundesgericht den ihnen auferlegten Kostenanteil von insgesamt 10% als ermessensfehlerhaft. Bei der Festsetzung des Kostenanteils stützte sich das Verwaltungsgericht auf die gängige Praxis, wonach für den Verhaltensstörer einer Kostenquote von 60-90% und für den Zustandsstörer eine von 10-30% anfalle. Das Bundesgericht führte hierzu aus, dass für die Rechtsnachfolge einerseits zwischen Verhaltens- und Zustandsstörern und andererseits zwischen Singular- und Univeralsukzession zu unterscheiden sei. So gehe die latente Kostenpflicht des Standortinhabers bei einer Handänderung ohne Weiteres auf den Erwerber über, wobei es sich dabei nicht um einen Fall der Rechtsnachfolge handle; die latente Kostenpflicht knüpfe vielmehr an die Rechtsbeziehung zum belasteten Standort an und entstehe somit originär beim neuen Eigentümer oder Inhaber. Dagegen verbleibe die Kostenpflicht des Verhaltensstörers im Falle der Singularsukzession als persönliche Schuld bei diesem und gehe nicht auf den Rechtsnachfolger über. Demgegenüber sei ein Übergang der Kostenpflicht des Verhaltensstörers im Falle der Universalsukzession möglich, wie beispielsweise bei Vermögens- oder Geschäftsübernahmen. Zudem könne die (latente) Kostenpflicht eines Verhaltensstörers gemäss Art. 560 Abs. 2 ZGB auf dessen Erben übergehen.

[6] In casu war nicht erstellt, ob den Grundeigentümern die Verursacherquote ihrer Rechtsvorgänger zugerechnet werden könne, da entsprechende Angaben fehlten. Das Bundesgericht hielt diesbezüglich fest, dass eine Kostenbeteiligung von 10% im Falle einer ausschliesslichen Haftung der Beschwerdeführer als Standortinhaber exzessiv erscheine, wenn ihnen dabei weder der Verursachungsanteil ihrer Rechtsvorgänger zugerechnet werden könne, noch durch den Deponiebetrieb oder die Sanierung selbst einen wirtschaftlichen Vorteil zugekommen sei oder in Zukunft zukommen könnte. Die Praxis, wonach 10-30% der Kosten auf den schuldlosen Zustandsstörer entfallen, bedürfe daher der Präzisierung: Ein derartiger Kostenanteil ergebe sich nämlich nicht bereits aus der Eigentümerstellung zum Zeitpunkt der Kostenverteilungsverfügung, sondern erscheine nur dann gerechtfertigt, wenn weitere Umstände hinzutreten, wie wenn beispielsweise die betroffene Person schon im Zeitpunkt der Belastung für den Standort verantwortlich war und diese daher hätte verhindern können, wenn sie für den Verursachungsanteil ihres Rechtsvorgängers haftet (kraft Geschäftsübernahme oder als Erbe) oder durch die Belastung und/oder Sanierung einen (nicht unwesentlichen) wirtschaftlichen Vorteil erlangt habe oder erlangen werde.

[7] Schliesslich hob das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid auf und wies die Sache an das AWA zu weiterer Abklärung und neuem Entscheid zurück.

Kurzkommentar

[8] In casu hat das Bundesgericht zu einer zentralen altlastrechtlichen Thematik, nämlich der Frage, wer überhaupt Verursacher ist, ein Grundsatzurteil gefällt. Es betrifft die Kostentragungspflicht des sogenannten Zustandsstörers, d.h. des gegenwärtigen Inhabers eines Altlastengrundstücks, und damit die zentrale Frage der Haftung für Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten (Alain Griffel, Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 29. November 2012 (1C_231/2012); BGE Publikation vorgesehen, URP 2013, 31)

[9] Das Bundesgericht hielt in casu an seiner Rechtsprechung fest, wonach der Störer- und der Verursacherbegriff gleichzusetzen seien. Seiner Meinung nach würden der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte von Art. 32d USG dafür sprechen. Dies hat zur Folge, dass bei der Sanierung eines belasteten Grundstücks der Inhaber stets als Zustandsstörer und somit als Verursacher im Sinne des USG zu qualifizieren ist und folglich zu den potenziell zahlungspflichtigen Personen gehört. Diese Rechtsprechung wird in der Lehre denn auch kritisiert, neuerdings insbesondere durch Caluori (Vgl. BGE 139 II 106, E. 3.1.2.; Corina Caluori, Der Verursacherbegriff im Altlastenrecht – eine kritische Analyse, URP 2011, 551 ff.; Griffel, a.a.O., 34. Das Bundesgericht setzte sich zwar mit der These von Caluori – wonach der Verursacherbegriff im Altlastenrecht auf Personen zu beschränken sei, die Massnahmen durch ihr Verhalten verursacht hätten und denen als Standortinhaber der massnahmenverursachende Tatbestand aufgrund der Verantwortung über ihre Sache zugerechnet werden könne (Caluori, a.a.O., 564 ff.) – auseinander, lehnte diese jedoch ab.

[10] Bezüglich der Rechtsnachfolge führte das Bundesgericht – unter anderem mit Hinweis auf Liniger/Conrad (Hans U. Liniger/Curdin Conrad, Altlastenrechtliche Störerhaftung und Rechtsnachfolge bei Unternehmenstransaktionen, Quid iuris?, in: Oertle Matthias (Hrsg.), M&A, Recht und Wirtschaft in der Praxis, Liber amicorum für Rudolf Tschäni, Zürich/St. Gallen 2010, 229 ff., insbes. 237 ff.) – aus, dass die Kostenpflicht des Verhaltensstörers in Fällen von Vermögens- oder Geschäftsübernahmen immer mittels Universalsukzession auf den neuen Erwerber übergehe. Dieses Zitat ist nicht ganz korrekt und muss dahingehend korrigiert werden, dass nur bei Vermögensübertragungen im Sinne von Art. 69 ff. FusG die Aktiven und Passiven einer Gesellschaft mittels (partieller) Universalsukzession auf den Erwerber übergehen. Jedoch ist es weiterhin zulässig, Vermögensteile auf dem Wege der Singularsukzession zu übertragen, wobei für die Übertragung der Schulden Art. 175 ff. OR gelten (vgl. dazu Piera Beretta, Zürcher Kommentar zum Fusionsgesetz, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Vor Art. 69-77 N34 ff.; Liniger/Conrad, a.a.O., 242 ff.)

[11] Das Bundesgericht hat jedoch Recht, wenn es festhält, dass sich die Problematik der Rechtsnachfolge nur beim Verhaltensstörer stellt, nicht jedoch beim Zustandsstörer.

[12] Was die Kostentragungspflicht des Zustandsstörers anbelangt, hat das Bundesgericht seine bisherige Praxis, wonach 10-30% der Kosten auf den schuldlosen Zustandsstörer entfallen, dahingehend geändert, dass der gegenwärtige Eigentümer eines Altlastengrundstücks grundsätzlich keine Kosten zu tragen hat, ausser es bestehen besondere Gründe, die eine Kostenbelastung rechtfertigen. Liegen keine solchen besonderen Gründe vor, erscheint bereits eine Kostenbeteiligung im Umfang von 10% weit ausserhalb des Vertretbaren. Was die besonderen Gründe anbelangt, wird sich die Praxis in Zukunft an den vom Bundesgericht beispielartig aufgezählten drei Fällen zu orientieren haben (Griffel, a.a.O., 34 f.). Die Praxisänderung des Bundesgerichts, mit welcher die starre Kostenzuteilungsregel gekippt wurde, wird zukünftig eine differenzierte und einzelfallbezogene Betrachtung erlauben, weshalb das Urteil im Ergebnis zu begrüssen ist.

[13] In Anbetracht des Umstandes, dass bei Vermögensübertragungen im Sinne von Art. 69 ff. FusG Aktiven und Passiven einer Gesellschaft, wozu auch eine allfällige Kostenpflicht als Verhaltensstörer gehört, mittels (partieller) Universalsukzession auf den Käufer übergehen, ist Käufern zu empfehlen, im Kaufvertrag die Haftung für allfällige Forderungen, die sich aus altlastenrechtlichen Sanierungsmassnahmen ergeben könnten, zu regeln.

Zitiervorschlag: Scarlett Schwarzenberger / Markus Vischer, Altlastensanierung, in: dRSK, publiziert am 23. September 2013

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch